



HESSISCHER LANDTAG

12. 06. 2025

Kleine Anfrage

Wiebke Knell (Freie Demokraten) vom 04.03.2025**Fahrlehrerausbildung in Hessen****und****Antwort****Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum**

Vorbemerkung Fragestellerin:

2023 wurden in Deutschland 1,77 Millionen praktische und 1,97 Millionen theoretische Fahrprüfungen abgelegt. Laut Statistischem Bundesamt stiegen die Kosten für den Führerscheinerwerb deutlich stärker als das Niveau der Verbraucherpreise und die Inflationsrate. Ein Hauptgrund ist der Mangel an Fahrlehrern. Laut Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) waren 2023 rund 70 Prozent der Fahrlehrer über 45 Jahre alt, und Branchenverbände schätzen den Bedarf auf etwa 10.000 zusätzliche Fachkräfte. Dies führt zu Verzögerungen in der Ausbildung und zu höheren Kosten für Fahrschüler, besonders für junge Menschen und Einkommensschwache, die auf den Führerschein angewiesen sind. Zusätzlich verschärft sich die Problematik durch lange Wartezeiten für die Fachkundeprüfung. Zwischen Ausbildung und Prüfung vergehen teils mehrere Monate, in denen angehende Fahrlehrer nicht arbeiten können. Dies belastet besonders jene, die ihre Ausbildung privat finanzieren oder auf Aufstiegs-BAföG angewiesen sind, da sie in dieser Zeit ohne Einkommen bleiben.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum:

Fahrerlaubnis- und Fahrschulrecht ist Bundesrecht, wird durch das Straßenverkehrsgesetz (StVG), die Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) und das Fahrlehrergesetz (FahrlG) geregelt. Die Bundesländer sind für den Vollzug verantwortlich.

Nach einer Analyse der Moving International Road Safety Association lagen die durchschnittlichen Kosten für den Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse B (sogenannter „Pkw-Führerschein“) in Deutschland Anfang des Jahres 2024 bei 3070 Euro. Von Januar 2023 bis Januar 2024 sind die Durchschnittskosten um 11 Prozent gestiegen. Grund für die Verteuerung sind dem Branchenverband zufolge gestiegene Betriebskosten der Fahrschulen, darunter Personalkosten, Kosten für die Anschaffung und Wartung der Fahrzeuge, für den Treibstoff, für die Kfz-Versicherung oder für die Unterhaltung der Räume.

Um den Führerscheinerwerb bezahlbar zu machen, haben sich auf Bundesebene die Koalitionäre von CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages vorgenommen, die Fahrausbildung unter Wahrung hoher Standards zu reformieren.

Laut TÜV-Verband wurden im Jahr 2024 deutschlandweit 2,01 Millionen theoretische und 1,79 Millionen praktische Fahrerlaubnisprüfungen abgelegt. Auf Hessen entfielen rund 142.500 Theorie- und 128.000 Praxisprüfungen. Dies markiert einen neuen Höchststand.

Im Besitz einer Fahrlehrerlaubnis waren in Deutschland am 01.01.2024 46.816 Personen. Die Anzahl hat sich gegenüber dem Vorjahr leicht erhöht. Auch in Hessen ist von dem Jahr 2023 auf das Jahr 2024 ein moderater Anstieg der Personen festzustellen, die Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis sind (2023: 3.269 Personen, 2024: 3.366 Personen). Sowohl in der Bundesrepublik insgesamt als auch in Hessen ist die Anzahl der Fahrlehrer seit dem Jahr 2019 (Bund: 44.092 Personen, Hessen: 2.978 Personen) kontinuierlich gestiegen.

Die Fahrlehrerprüfung besteht aus einer fahrpraktischen Prüfung, einer Fachkundeprüfung mit einem schriftlichen und einem mündlichen Teil sowie für die Grundfahrlehrerlaubnisklasse BE aus je einer Lehrprobe im theoretischen und im fahrpraktischen Unterricht. Die fahrpraktische Prüfung und die Fachkundeprüfung müssen vor Durchführung der Lehrproben bestanden sein. Bei der Fachkundeprüfung soll erst der schriftliche und dann der mündliche Teil stattfinden. Die Fahrlehrerprüfung wird von Prüfungsausschüssen abgenommen, die in Hessen bei den Regierungspräsidien gebildet wurden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Prüfungen und Lehrproben. In der Regel sollen die Fachkundeprüfung möglichst

unmittelbar nach Abschluss der Ausbildung in der Fahrlehrerausbildungsstätte und die Lehrproben jeweils innerhalb eines Monats nach Abschluss der Ausbildung in der Ausbildungsfahrschule durchgeführt werden (vergleiche § 9 der Fahrlehrer-Prüfungsverordnung).

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur wie folgt:

Frage 1 Liegen der Landesregierung Zahlen darüber vor, wie lange die Wartezeit zwischen dem Ende des Lehrgangs und der schriftlichen beziehungsweise mündlichen Fachkundeprüfung für angehende Fahrlehrer in den A- und BE-Kursen derzeit beträgt?

Frage 2 Anknüpfend an Frage 1: Weisen die vorliegenden Zahlen wesentliche Unterschiede in Abhängigkeit vom Prüfungsort und dem jeweils zuständigen Regierungspräsidium auf?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die hessischen Prüfungsausschüsse nehmen die schriftliche Fachkundeprüfung in der Regel innerhalb weniger, Das heißt maximal vier Wochen nach Abschluss der Ausbildung in der Fahrlehrerausbildungsstätte ab. Nur das Regierungspräsidium Darmstadt hat lediglich für die Fahrlehrerlaubnisklasse A eine Wartezeit von durchschnittlich 6,5 Wochen zwischen Lehrgangsende und schriftlicher Fachkundeprüfung gemeldet.

Zwischen schriftlicher und mündlicher Fachkundeprüfung liegen bei allen Prüfungsausschüssen regelmäßig wenige Tage beziehungsweise wenige Wochen.

Nur in Einzelfällen, zum Beispiel wenn eine Prüfung wiederholt werden muss, müssen angehende Fahrlehrer länger auf die Absolvierung der Fachkundeprüfung warten.

Frage 3 Mit welchen konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung, die Wartezeit zu verkürzen?

Ein Bedarf, Maßnahmen zu ergreifen, um die Wartezeit auf die Fachkundeprüfungen zu verkürzen, wird nicht gesehen. Die Regierungspräsidien unternehmen unter erheblichem Personaleinsatz massive Anstrengungen, um den Zeitraum zwischen dem Abschluss der Ausbildung in der Fahrlehrerausbildungsstätte und den Fachkundeprüfungen möglichst kurz zu halten. Schon heute stimmen sich die Regierungspräsidien ab, um aufgrund von Absagen kurzfristig freiwerdende Prüfplätze mit Bewerbern der anderen Prüfungsausschüsse zu besetzen. Damit wird sichergestellt, dass die Bewerber die Prüfungen noch unter dem unmittelbaren Eindruck der Ausbildung absolvieren können und wirtschaftliche Nachteile vermieden werden.

Auch eine Verkürzung der Wartezeit zur Durchführung der schriftlichen Fachkundeprüfung der Fahrlehrerlaubnisklasse A beim Regierungspräsidium Darmstadt wird nicht für erforderlich gehalten, da die Bewerber um die Erweiterungsfahrlehrerlaubnisklasse bereits als BE-Fahrlehrer tätig sind.

Frage 4 Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, um den TÜV Hessen dazu zu verpflichten, ausreichend Prüfplätze für Fahrlehreranwärter bereitzustellen?

Frage 5 Welche Schritte werden unternommen, um die Verfügbarkeit von Prüfplätzen für Fahrschulen, insbesondere im Rhein-Main-Gebiet, zu verbessern?

Die Fragen 4 und 5 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Zuständigkeit für die Abnahme der Fahrlehrerprüfung liegt bei den Prüfungsausschüssen der Regierungspräsidien. Dem Prüfungsausschuss gehört unter anderem ein amtlich anerkannter Sachverständiger oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr an. Die TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen stellt den Prüfungsausschüssen die für die Durchführung der Fahrlehrerprüfung erforderlichen Sachverständigen in ausreichender Anzahl zur Verfügung.

Engpässe bei der Abnahme der Fahrlehrerprüfung gibt es nicht. Ergänzend wird auf die Antwort zu der Frage 3 verwiesen.

Frage 6 Gibt es Pläne zur Reform des Prüfungswesens, um die Fachkundeprüfung organisatorisch effizienter zu gestalten und eine flexiblere Terminvergabe zu ermöglichen?

Frage 7 Plant die Landesregierung Maßnahmen, um dem drohenden Fachkräftemangel im Bereich der Fahrlehrer entgegenzuwirken?

Die Fragen 6 und 7 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Fahrlehrerrecht ist bundesrechtlich geregelt und wurde in den Jahren 2017 und 2018 umfassend reformiert. Auch die Fahrlehrer-Prüfungsverordnung wurde neu gefasst. Die Reform wird derzeit von der Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Dabei sollen die ergriffenen Maßnahmen im Hinblick auf Reformschwerpunkte wie der Abbau von Bürokratie und die Verfügbarkeit von Fahrlehrern auf ihre Wirksamkeit untersucht und etwaiger Nachsteuerungsbedarf identifiziert werden.

Die aus der Evaluation gewonnenen Erkenntnisse werden nach Vorlage des Abschlussberichts zwischen Bund und Ländern beraten und das Regelwerk bei Bedarf einer Optimierung zugeführt.

Frage 8 Inwiefern unterstützt die Landesregierung jene Fahrlehreranwärter, die zwischen Ausbildung und Prüfung nicht arbeiten können und sich privat finanzieren beziehungsweise auf das Aufstiegs-BAföG angewiesen sind?

Maßnahmen zur Erteilung der Fahrlehrerlaubnis sind dem Grunde nach förderfähig nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG, → www.aufstiegs-bafoeg.de). Die Leistungen nach dem AFBG werden zu 78 Prozent durch den Bund und zu 22 Prozent durch die Länder finanziert. Die AFBG-Förderung umfasst bei Vollzeitmaßnahmen einen Beitrag zum Lebensunterhalt, welcher auch Aufschläge für Verheiratete/Verpartnerte und Kinder sowie einen Kinderbetreuungszuschlag für Alleinerziehende vorsieht. Dieser Unterhaltsbeitrag (für Alleinstehende derzeit monatlich bis zu 1.019 Euro) wird als Vollzuschuss geleistet.

Darüber hinaus besteht für Vollzeitgeförderte ein Anspruch auf Gewährung des Unterhaltsbeitrags auch während der sogenannten Prüfungsvorbereitungsphase. Dabei wird für bis zu drei Monate von dem Maßnahmenende bis zur Prüfung der Unterhaltsbeitrag auf Basis eines Darlehens der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) fortgewährt.

Zudem werden bei Voll- und Teilzeitmaßnahmen Lehrgangs- und Prüfungsgebühren bis zu einem Betrag von maximal 15.000 Euro geleistet. Die Förderung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren erfolgt jeweils zur Hälfte als Zuschuss und als Darlehen der KfW.

Wenn die fahrpraktische Prüfung und die Fachkundeprüfungen mit Erfolg abgelegt sind, wird dem angehenden Fahrlehrer eine Anwärterbefugnis erteilt, um zum Zwecke der praktischen Ausbildung Fahrschulunterricht erteilen zu können.

Frage 9 Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, um bürokratische Hürden für angehende Fahrlehrer zu reduzieren und den Zugang zur Ausbildung zu erleichtern?

Die Zugangsvoraussetzungen zum Beruf des Fahrlehrers sind bundesweit einheitlich geregelt. Aufgabe der Landesbehörden ist es, die bundesrechtlichen Regelungen zu vollziehen.

Im konkreten Einzelfall ist es den Behörden gestattet, eine Ausnahme vom Mindestalter, von der Eignung, vom Bildungsabschluss oder von der Fahrlehrerausbildung zu genehmigen. Im Interesse der Qualitätssicherung der Ausbildung und der Verkehrssicherheit verlangt der Gesetzgeber bei der Genehmigung von Ausnahmen eine restriktive Handhabung.

Ergänzend wird auf die Antwort zu den Fragen 6 und 7 verwiesen.

Frage 10 Welche Maßnahmen sieht die Landesregierung vor, um die steigenden Kosten für Fahrschüler zu dämpfen und eine ausreichende Anzahl an Fahrlehrern langfristig sicherzustellen?

Die Steigerung der Kosten für den Erwerb der Fahrerlaubnis ist nicht allein auf die allgemeine Preisentwicklung zurückzuführen. Die Fahrschulausbildung verteuert sich auch aufgrund von teilweise mehrfachen Wiederholungen der Fahrerlaubnisprüfung. Die Durchfallquoten sind auf Rekordniveau: In Hessen wurden im Jahr 2024 37 Prozent der theoretischen und 28 Prozent der praktischen Fahrerlaubnisprüfungen nicht bestanden. Bei der Fahrerlaubnisklasse B betrug die Durchfallquote sogar 40 Prozent (theoretische Prüfung) beziehungsweise 34 Prozent (praktische Prüfung). Bundesweit sind die Nichtbestehensquoten noch höher (41 Prozent in der Theorie und 30 Prozent in der Praxis für sämtliche Fahrerlaubnisklassen, 45 Prozent in der Theorie und 37 Prozent in der Praxis für die Fahrerlaubnisklasse B).

Ansätze für eine Kostenreduzierung bietet die Novelle der Fahrschulausbildung: Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern von Bund und Ländern hat ein Eckpunktepapier für eine optimierte Fahrschulausbildung erarbeitet, das die Verkehrsministerkonferenz im Oktober 2024 beschlossen hat. Referentenentwürfe zur Umsetzung des Eckpunktepapiers hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr für das Frühjahr 2025 angekündigt.

Gegenstand einer optimierten Fahrschul Ausbildung soll zum Beispiel synchrones E-Learning sein. Zudem soll der Einsatz von Simulatoren im Fahrschulunterricht ermöglicht werden. Um zu verhindern, dass die Fahrerlaubnisprüfung absolviert wird, obwohl der zum Bestehen erforderliche Lernstand noch nicht erreicht ist, ist eine Konkretisierung der Pflicht, die Prüfungsreife von Fahrschülern festzustellen, bevor die Fahrschul Ausbildung beendet und der Fahrschüler zur Prüfung zugelassen wird, geplant.

Ergänzend wird auf die Antwort zu den Fragen 6 und 7 verwiesen.

Trotz aller Bemühungen um eine Reduzierung der Kosten bleibt es primäres Ziel von Fahrschul Ausbildung und Fahrerlaubnisprüfung, Kompetenzen für eine sichere, verantwortungsvolle und umweltbewusste Verkehrsteilnahme zu vermitteln, um das noch immer zu hohe Unfallrisiko von Fahranfängern zu senken. Die Herausforderung besteht darin, eine gute Balance zu finden zwischen einer qualitativ hochwertigen Ausbildung einerseits und bezahlbaren Kosten andererseits.

Wiesbaden, 30. Mai 2025

Kaweh Mansoori